



Kiel, 23.03.2006

**Landtag
aktuell**

**Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: Redebeginn**

TOP 11: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen (Drucksache 16/670)

Thomas Rother:

Schutz der Menschen steht an erster Stelle

Die öffentliche Sicherheit stärken – „nichts anderes geschieht mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes“, so Thomas Rother in seinem Redebeitrag. Es sei daher vertretbar und im Einzelfall auch geboten, unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechte einzelner einschränken zu können, um die Rechte anderer zu schützen und zu verteidigen. „Grundrechtsschutz des Opfers von Straftaten ist höher zu bewerten als der Schutz der Rechte des Täters“, sagt Rother. Mit der Novellierung werde der Schutz der Menschen vor Straftaten verbessert.

Die Rede im Wortlaut:

Die beabsichtigte Änderung des Landesverwaltungsgesetzes hat – noch bevor es diesen Entwurf gegeben hat – bereits **in der Anhörung zum Referentenentwurf eine intensiv geführte öffentliche Diskussion** um die Vorschriften dieses Gesetzes hervorgerufen. Dabei haben Befürworter und Kritiker des Gesetzes nicht mit Polemik gespart. Vielleicht nähern wir uns in dieser Debatte einer etwas sachlicheren Auseinandersetzung.

Denn einiges von der ersten **Kritik ist in diesen neuen Gesetzentwurf aufgenommen** worden und es zeigt sich, dass das Verfahren zur Entstehung eines Gesetzes

sehr sinnvoll ist, dass das Innenministerium samt Minister keine undurchdringliche Wagenburg ist und dass wir noch genügend Stoff für die parlamentarische Runde der Anhörung haben werden.

Die Kritiker des Gesetzes haben versucht nachzuweisen, dass mit diesem Gesetzentwurf unser **politisches Leitbild einer liberalen Innen- und Rechtspolitik** in Richtung eines Überwachungsstaates nach Orwellscher Phantasie mutiert sei. Und insbesondere die SPD hätte natürlich mal wieder alle ihre Grundsätze verraten. Synopsen von SPD- und CDU-Landtagswahlprogrammen sowie des Koalitionsvertrages wurden Synopsen von Regelungen mit Beteiligung von FDP, Linkspartei und früher mal der Grünen gegenübergestellt. Lediglich der SSW konnte hier ohne Schuld bleiben.

Auf der Seite 38 unseres Landtagswahlprogramms steht als eine Überschrift „Wir werden **weiterhin die Kriminalität und ihre Ursachen entschlossen bekämpfen**“. Als 19. von 25 Zielen haben wir auf der Seite 9 formuliert: „Freiheit und Sicherheit garantieren in einer Demokratie die fundamentalen Voraussetzungen für eine lebenswerte Gemeinschaft, die Entfaltung der Persönlichkeit ist ohne diese Voraussetzungen nicht denkbar. Wer Opfer von Kriminalität ist oder sich davor fürchtet, wird in seiner Freiheit eingeschränkt. Wir werden gemeinsam mit den Menschen in Schleswig-Holstein weiterhin die öffentliche Sicherheit stärken.“

Nichts anderes geschieht mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes. Das ist auch sozialdemokratische Politik – wie sie im Buche beziehungsweise in unseren Programmen steht. Und **diese Politik hat sich nicht von unseren Grundsätzen entfernt** – doch dazu später mehr.

Der Anlass für das Gesetz hätte allerdings eindeutiger beschrieben werden können. Der internationale Terrorismus ist gewiss weniger Anstoß für diese Neuregelungen als die Tatsache, dass seit der letzten grundlegenden Änderung im Jahr 1992 **der techni-**

sche Fortschritt auch bei kriminellen Handlungen voran geschritten ist und sich die Mobilität von Menschen und Geldströmen bei immer offeneren Grenzen erhöht hat. Das Gesetz hat damit **mehr Bedeutung für die alltägliche Polizeiarbeit**. Und so hat es der Minister hier ja jetzt auch dargestellt.

Klar stellen sollte der Minister die hier wiederholte Äußerung aus seinem ebenfalls öffentlich diskutierten Argumentationspapier zum Gesetz: „Der Einsatz von Technik anstelle von Personal ist vielfach günstiger - in Zeiten knapper Mittel der öffentlichen Hand eine Möglichkeit, trotzdem das Sicherheitsniveau zu erhöhen oder Personal anderswo einsetzen zu können.“ Das kommt Wolfgang Kubickis Argumentation vom „Abbau von Freiheitsrechten zugunsten von Personalkapazität“ wohl unabsichtlich entgegen und ist aus dem Punkt „Kosten und Verwaltungsaufwand“ der Beschlussvorlage auch nicht ersichtlich. Es notwendig klarzustellen, dass durch das Gesetz **kein Personalabbau** erfolgt und dass die Einschränkung von Freiheitsrechten der **Abwehr von Gefahren** und nicht der Haushaltsentlastung dient.

Unser Menschenbild ist weder das eines isolierten souveränen Individuums, noch das Bild von Thomas Hobbes (Leviathan, Gesellschaftsvertrag), dass der Mensch dem Menschen ein Wolf sei und vor diesem geschützt werden müsse. Wir sehen eher die Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Menschen. Daher ist es vertretbar und im Einzelfall auch geboten, unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, die Rechte auch solcher Personen einschränken zu können, die nicht Störer im Sinne des Polizeirechts sind, um **die Rechte anderer zu schützen und zu verteidigen**. Dies ist übrigens im Gefahrenabwehrrecht nichts neues, schon bisher gibt § 220 des Landesverwaltungsgesetzes dafür die Grundlage.

Der Staat hat daneben natürlich eine Schutzpflicht gegenüber seinen Bürgern, bei deren Ausübung der Grundrechtsschutz des Opfers von Straftaten eben höher zu bewerten ist als der Schutz der Rechte des Täters. Dieser hat es schließlich selbst in der

Hand, ob er das Ziel polizeilicher Maßnahmen wird oder nicht. Dabei muss **zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sauber unterschieden** werden. Und wo das eine endet und das andere beginnt, darüber werden wir uns im Detail im weiteren Verfahren sicher noch streiten können.

Doch nun der Reihe nach:

- **Schleierfahndung:** Schon heute gibt es – seit 1998 einvernehmlich mit dem Datenschutz abgestimmt - lagebildabhängig Anhalte- und Sichtkontrollen. Im Wesentlichen wird hier die Polizeipraxis auf gesetzlicher Grundlage festgeschrieben. Eine neue Qualität bringt lediglich die Inaugenscheinnahme insbesondere von Kofferräumen und Ladeflächen von Fahrzeugen. Aber auch die neue Formulierung erlaubt keine willkürlichen Durchsuchungen – wie es manchmal unterstellt wird, sondern bedeutet mehr Rechtssicherheit für Bürger und Polizei.
- **Videoüberwachung:** Die Neuformulierung des Gesetzes senkt tatsächlich die Schwelle zum Einsatz dieser Technik. Anders als bisher soll künftig nicht mehr im Einzelfall dafür sprechen, dass Straftaten begangen werden, sondern es wird auf das gefährdete Rechtsgut abgestellt. Schon bei der erstmaligen Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit darf dann eine Videoaufzeichnung erfolgen. Aber erst eine wiederholte Schädigung von Eigentum und sonstigen Rechtsgütern kann in diesem Fall zur Videokontrolle führen. Also der Schutz der Menschen vor Straftaten wird verbessert. Beim Schutz von Fahrrädern, Hauswänden und ähnlichem ändert sich im Prinzip nicht viel.
Die Video- und Tonaufzeichnung zur Eigensicherung von Polizeibeamten ist ja im Wesentlichen unstrittig und das ist gut so. Denn es macht auch einen Teil der Anerkennung von Polizeiarbeit aus, an dieser Stelle etwas für die Sicherheit der Sicherheitsbeamten zu tun.
- **Kfz.-Kennzeichen-Scanning:** Das automatische Kfz.-Kennzeichen-Lesesystem ist nun tatsächlich eine Idee der CDU – trotz und vielleicht auch wegen der Regelung im SPD-FDP-regierten Rheinland-Pfalz. Die nun vorgeschlagene Regelung ist tatsächlich ein Eingriff – wenn auch nur ein minimaler – in das informationelle Selbstbestimmungsrecht unbeteiligter

Personen. Jedoch werden deren Daten unverzüglich wieder gelöscht. Ein Vorgang, den wir von den LKW-Mautstationen kennen.

Das Ganze soll nicht ohne Anlass – wie vom Unabhängigen Landeszentrum für den Datenschutz befürchtet -, sondern bei konkreten Fahndungen – eben zum Abgleich mit dem Fahndungsbestand – genutzt werden. Gut ist, dass dieser Versuch eben nur ein Versuch ist, der auf zwei Jahre befristet ist und automatisch wieder außer Kraft tritt. Erst dann wird letztlich eine Bewertung dieser Maßnahme erfolgen können.

- **Wohnraumüberwachung: Die Änderung der Befugnis zur Wohnraumüberwachung setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Strafprozessualen Wohnraumüberwachung um. Die Angleichung der Verfahrensvoraussetzungen an die Regelungen im Strafverfahrensrecht, die Stärkung der Rolle des anordnenden Richters, das Verbot der Ausspähung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, das grundsätzliche Verbot der Überwachung von Berufsgeheimnisträgern und die Einschaltung der Gerichte bei der nachträglichen Benachrichtigung des Überwachten sind nur zu begrüßen.**

Und den strittigen Begriff der „Gesundheit“ statt „Leib und Leben“ in der Gesetzesformulierung können wir dann ja im weiteren Verfahren klären. Dass dadurch eine Entwertung des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erfolgt, wie es das ULD angibt, kann ich nicht nachvollziehen.

- **Telekommunikationsüberwachung: Ebenso umgesetzt werden im Bereich der Telekommunikationsüberwachung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die denen in Bezug auf die Wohnraumüberwachung weitgehend entsprechen. Künftig soll es für die Polizei auch zur Abwehr von Gefahren möglich sein, den Telefon-, SMS- und E-Mail-Verkehr zu überwachen.**

Und gegen einen Missbrauch dieser Möglichkeiten wird auch weiterhin unser parlamentarisches Kontrollverfahren schützen.

Zu weiteren Punkten kann ich an dieser Stelle aus zeitlichen Gründen nicht mehr viel sagen. Das werden wir dann im Ausschuss nachholen.

Festhalten möchte ich abschließend: Der Innenminister ist ein Mann mit Ecken und Kanten - er hat einen Gesetzentwurf mit Ecken und Kanten vorgelegt. Einige dieser Kanten sind im ersten Anhörungsverfahren gerundet worden. Das Gesetz ist damit vor allen Dingen **näher an die praktische Aufgabenerfüllung** durch die Polizeivollzugsbeamten herangerückt als es im allerersten Entwurf der Fall war.

Der Polizei müssen für ihre verantwortungsvolle und gefährliche Arbeit und auch zu ihrem eigenen Schutz **vernünftige rechtliche und technische Handlungsmöglichkeiten** gegeben werden. Außerdem lässt sich die Kriminalität des 21. Jahrhunderts nicht wirkungsvoll und rechtssicher mit Gesetzen aus dem 20. Jahrhundert bekämpfen. Mit dem Gesetz **werden keine verfassungsrechtlichen Grenzen überschritten**, sondern der Verfassungsrahmen wird in konkrete Eingriffsbefugnisse umgesetzt.

Das Land hat eine Garantiefunktion für die Freiheit und die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger. **Geringfügige Eingriffe in die persönlichen Datenschutzrechte sind hinzunehmen, wenn dadurch mit Augenmaß die Bedrohung durch Straftaten gemindert werden kann.** Das schafft noch lange keinen Überwachungsstaat. Auf jeden Fall werden wir eine spannende Ausschussberatung haben.